



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
(Datenschutzinformation)

Jugendamt: Unterhaltsvorschuss

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	<p>Die Daten werden erhoben, um die Aufgabe „Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ zu erfüllen, (Art. 6 DSGVO i. V. m. § 1605 BGB, §61 ff SGB VIII) Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligung/ Ablehnung von Unterhaltsvorschussanträgen nach § 1 UVG; Prüfung und Rückgriff des übergegangenen Anspruchs beim Unterhaltsverpflichteten nach § 7 UVG und ggf. Rückforderung beim Unterhaltsberechtigten bzw. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim Leistungsempfänger nach § 5 UVG.</p> <p>Das Jugendamt erhebt die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung der beantragten Leistungen und der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 67a SGB X. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, insbesondere der §§ 69 bis 77 SGB X.</p>
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Antragsteller für Unterhaltsvorschuss und mit diesem in Verbindung stehende natürliche Personen sowie weitere an der Aufgabenerfüllung Beteiligte ggf. andere Behörden, Rechtsanwälte, Gerichte, Sozialleistungsträger, Finanzämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesverwaltungsamt Köln, Schuldnerberatungsstellen, Versicherungsunternehmen, medizinische Einrichtungen, Arbeitgeber

<p>Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer</p>	<p>Die erhobenen Daten werden nach den § 84 Abs. 2 SGB X nur solange gespeichert, solange sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt in der Regel 10 Jahre nach Abschluss des Falls, mindestens jedoch bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs.</p>
<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
<p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung</p>	<p>Nach § 6 UVG sind Sie verpflichtet, der Unterhaltsvorschusskasse die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen. Stellen Sie notwendige Daten nicht zur Verfügung, kann der Antrag auf Unterhaltsvorschuss nicht bearbeitet werden. Wer entgegen § 6 UVG die Auskünfte nicht erteilt, handelt ordnungswidrig (§ 10 UVG); dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>